

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinsordnung regelt die:
  - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter
  - Mitgliedsbeiträge
  - Übungsleiter Honorarvereinbarung
  - Prüfer Honorarvereinbarung
  - Reisekostenordnung
  - Spenden
  - Versicherungs- und Haftungsfragen
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter sind:
  - Mitglieder des Gesamtvorstands
  - Übungsleiter / Trainer
  - Betreuer (Betreuer übernehmen die Aufsichtspflicht für minderjährige Mitglieder an Veranstaltungen an denen der Verein teilnimmt oder ausrichtet)

Übungsleiter bzw. Trainer sowie Betreuer werden explizit vom Vorstand ernannt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Hierzu gehören Zeitaufwand, Fahrtkosten und andere Auslagen.

### § 2 Interne Bestimmungen

- (1) Über die Vereinsordnung entscheidet satzungsgemäß der Gesamtvorstand.
- (2) Die vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

### § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Für die Teilnahme an vereinsinternen einberufenen Vorstandssitzungen, anberaumten Mitgliederversammlungen, sowie sonstige im Interesse des Vereins stehenden durchgeführten Aufgaben und Tätigkeiten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500,00 € pro Jahr pro Mitglied des Gesamtvorstandes gewährt.

Als Mitglieder des Gesamtvorstandes zählen satzungsgemäß die durch Wahl bestätigten Einzelmitglieder.

Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Aufwandspauschale ausbezahlt. Diese wird auf Antrag durch das ehrenamtliche Mitglied auf das angegebene Konto des Empfängers überwiesen. Auf § 22 Nr. 3 EStG mit einer möglichen Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte wird hingewiesen.

(2) Die vorgenannte Vergütungsregelung steht unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses des Gesamtvorstandes, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung zur Höhe der Aufwandsentschädigung/Streichung der Aufwandsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.



- 3) Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung nach § 3, Absatz 1, steht ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch dem Vorstand ergänzend zu, soweit
  - nach der bestehenden Reisekostenordnung
  - auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung
  - nach Maßgabe der Vereinssatzung

ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung besteht. Hierfür wird unabhängig vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz/Vertretung bei Veranstaltungen/Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) a) Der Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbeiträge) staffelt sich wie folgt:

60,00 €
35,00 €
10,00 €
10,00 €

Der Mitgliedsbeitrag für reguläre Anfängerkurse (entspricht 8 Monaten, beginnend im November) staffelt sich wie folgt:

- An	nfängerkurs erstes aktives Familienmitglied	76,50 €
- An	nfängerkurs zweites aktives Familienmitglied	43,00 €
- An	nfängerkurs jedes weitere aktive Familienmitglied	10,00 €

- b) Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Anfängerkurse wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ist auf den jeweiligen Eintrittsformularen festzuhalten.
- c) Der erstmalige Mitgliedsbeitrag für Quereinsteiger wird anteilig pro Monat ab Eintritt bis zum nächsten Halbjahr zzgl. der Kosten für die Jahressichtmarke (bei Bedarf) berechnet und staffelt sich wie folgt:

- Erstes aktives Familienmitglied	8,50 €
- Zweites aktives Familienmitglied	4,25 €
- Jedes weitere aktive Familienmitglied	0,00 €
- Passives Mitglied	1,50 €

### Als Familienmitglied gelten:

- der Ehegatte
- in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner
- in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige und unverheiratete volljährige Kinder
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Elternteile
- (2) In den Mitgliedsbeiträgen enthalten ist die vom Deutschen Judobund e.V. / Bayerischen Judo-Verband e.V. vorgeschriebene Beitragsmarke (Jahressichtmarke).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 01.01. und 01.07. jedes Kalenderjahres fällig. Ausgenommen von dieser Regelung sind:



- die Mitgliedsbeiträge der regulären Anfängerkurse. Diese werden im Voraus zum 01.11. des Kalenderjahres für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres fällig (dies entspricht 8 Monaten), anschließend gilt der normale Mitgliedsbeitrag
- die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Anfängerkurse. Die Fälligkeit und der Zeitraum dieser Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgelegt und sind auf den jeweiligen Eintrittsformularen festzuhalten.
- die Mitgliedsbeiträge der Quereinsteiger. Diese werden nach o.g. Verfahren berechnet und zum Zeitpunkt des Eintrittes im Voraus bis zum nächsten Halbjahr (01.01 oder 01.07) fällig, anschließend gilt der normale Mitgliedsbeitrag.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren von einem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht. Entstandene Kosten aufgrund unberechtigter Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Aktive Übungsleiter sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages inkl. Jahressichtmarke befreit. Nach 100 geleisteten Übungseinheiten (45min) bleit der Übungsleiter auch nach seiner Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied von den Beitragszahlungen befreit.
- (6) Der Gesamtvorstand ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages inkl. Jahressichtmarke befreit. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Tätigkeit als Mitglied des Gesamtvorstands von den Beitragszahlungen befreit.

### § 5 Übungsleiter Honorarvereinbarung

- (1) Übungsleiter erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Honorar, das pro Übungseinheit gezahlt wird. Eine Übungseinheit umfasst dabei 45min.
- (2) Übungsleiter, die während der Prüfung betreuend tätig sind, erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Honorar, das pro Prüfungsstunde gezahlt wird. Eine Prüfungsstunde umfasst dabei 45min.
- (3) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der ausführenden Position der ehrenamtlichen Tätigkeit des Übungsleiters. Die ausführende Position wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
  - Übungsleiter mit hauptverantwortlicher Tätigkeit innerhalb der Übungseinheit
     Übungsleiter ohne hauptverantwortliche Tätigkeit innerhalb der Übungseinheit
     4,00 €
- (4) Mit dem Honorar sind alle Aufwendungen, die dem Übungsleiter für die Vorbereitung, Anund Abfahrt, Nachbearbeitung und Durchführung des Trainingsbetriebes entstehen abgegolten.
- (5) Werden von einem Übungsleiter noch weitere ehrenamtliche Funktionen wahrgenommen, hat der Übungsleiter neben dem Honorar auch Anspruch auf die Zahlung der für diese Funktionen festgelegten Aufwandsentschädigungen.



### § 6 Prüfer Honorarvereinbarung

- (1) Fremdprüfer erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Honorar, das pro Teilnehmer und Prüfung gezahlt wird.
- (2) Die Höhe des Honorars für Fremdprüfer beträgt 1,40 € pro Teilnehmer jedoch mindestens 10,00 € pro Prüfung.
- (3) Fremdprüfer erhalten zudem die Erstattung ihrer Fahrtkosten nach § 8 ab dem ersten Entfernungskilometer zwischen dem Wohnort des Prüfers und der Prüfungsstätte.
- (4) Vereinsinterne Prüfer erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Honorar, das pro Prüfungsstunde gezahlt wird. Eine Prüfungsstunde umfasst dabei 45min.
- (5) Die Höhe des Honorars für vereinsinterne Prüfer beträgt 8,00 € pro Prüfungsstunde und wird nach §12 abgerechnet.

### § 7 Reisekostenordnung

- (1) Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter haben nur dann Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten (Fahrtkosten, Startgelder und Teilnahmegebühren, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendung), wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auf ausdrücklichen Auftrag des Vereins an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Der Begriff "Wettkampf" steht nachfolgend für:
  - Nationale Meisterschaften, wie Bezirks-, Gebiets- oder Landesmeisterschaften
  - Ranglistenturniere
  - Internationale Turniere
- (3) Der Begriff "Lehrgang" steht nachfolgend für:
  - Braungurt-Vorbereitungslehrgänge
  - DAN-Vorbereitungslehrgänge
  - Erste-Hilfe-Lehrgänge
- (4) Der Begriff "Aus-, Fort- und Weiterbildung" steht nachfolgend für:
  - Übungsleiterneuausbildungen
  - Prüferneuausbildungen
  - Kampfrichterneuausbildungen
  - Lizenzverlängerungen für Übungsleiter, Prüfer oder Kampfrichter



#### ξ8 **Fahrtkosten**

- (1) Der Verein ersetzt ehrenamtlichen Mitarbeitern die Fahrtkosten zu Wettkämpfen oder Aus-, Fort und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern deren Austragungsort weiter als 10km vom Wohnort des ehrenamtlichen Mitarbeiters entfernt ist.
- (2) Bei Benutzung eines privaten PKW werden eine Wegstreckenentschädigung und bei von Personen. denen Fahrtkostenersatz zusteht. außerdem Mitnahmeentschädigung in folgender Höhe gewährt:
  - Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer 0,15€ - Mitnahmeentschädigung pro gefahrenem Kilometer pro Person 0,01€
- (3) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage und Überlassung des entwerteten Fahrscheines.

#### § 9 Startgelder und Teilnahmegebühren

- (1) Der Verein übernimmt für Mitglieder die Startgelder bei Wettkämpfen, sofern die Teilnahme von mindestens einem Übungsleiter befürwortet wird. Liegt diese Befürwortung nicht vor, so kann das Mitglied nur zu einem Wettkampf gemeldet werden, wenn es die Startgebühren selbst bezahlt.
  - Zahlt der Verein die Startgebühr für ein Mitglied und dieses nimmt nicht an dem Wettkampf teil, unabhängig vom Grund der "Nicht-Teilnahme" so muss dieses Mitglied (bzw. die Erziehungsberechtigten) die Startgebühr, sowie gegebenenfalls entstehende Kosten (z.B. Stornogebühren für die Unterkunft) an den Verein zurückerstatten.
- (2) Nehmen ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins an Aus-, Fortund Weiterbildungsmaßnahmen teil, erstattet der Verein die Teilnahmegebühren des ehrenamtlichen Mitarbeiters.
  - Werden die Teilnahmegebühren von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstattet, so verpflichtet sich der ehrenamtliche Mitarbeiter, je angefangener 100,00 € Teilnahmegebühr dem Verein für ein Jahr zur Verfügung zu stehen. Scheidet der ehrenamtliche Mitarbeiter vor Ablauf der Zeit aus, so sind die Lehrgangsgebühren anteilig an den Verein zurück zu erstatten.
- (3) Wollen Mitglieder Lehrgängen Fortdes Vereins an oder Aus-, Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, haben sie die Teilnahmegebühren selbst zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vor Lehrgangsbeginn kann die Teilnahmegebühr ganz oder teilweise auf Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet werden.



### § 10 Übernachtungskosten

- (1) Der Verein übernimmt für Mitglieder die Übernachtungskosten bei Wettkämpfen ganz oder teilweise auf Beschluss des Gesamtvorstandes, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und Austragungsort mehr als 200km beträgt oder eine Rückreise am selben Tag unzumutbar ist. Im Falle der Unzumutbarkeit ist diese glaubhaft dem Vorstand nachzuweisen.
- (2) Der Verein übernimmt für ehrenamtliche Mitarbeiter die Übernachtungskosten bei Wettkämpfen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und Austragungsort mehr als 200km beträgt oder eine Rückreise am selben Tag unzumutbar ist. Im Falle der Unzumutbarkeit ist diese glaubhaft dem Vorstand nachzuweisen.
- (3) Übernachtungsgeld wird bei Unterbringung in Beherbergungsstätten (Jugendherberge, Pension, Hotel) in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage und Überlassung der Rechnung erstattet. Bei anderweitiger Unterbringung werden keine Übernachtungskosten vom Verein übernommen.

### § 11 Verpflegungsmehraufwendung

(1) Nehmen ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil, werden die Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der gesetzlichen Pauschalbeträge pro Kalendertag erstattet und gliedern sich wie folgt:

- Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und weniger als 14 Stunden	6,00€
- Abwesenheit von mehr als 14 Stunden und weniger als 24 Stunden	12,00 €
- Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 €

### § 12 Zahlungen

- (1) Die Erstattung der Reisekosten nach § 7 erfolgt nur auf Antrag der spesenberechtigten Person.
- (2) Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt nur auf Antrag der spesenberechtigten Person.
- (3) Honorare nach § 5 für Übungsleiter und § 6 für vereinsinterne Prüfer werden rückwirkend für die Zeiträume vom
  - 01.01. bis 31.03.
  - 01.04. bis 31.07.
  - 01.08. bis 31.12.

bis zum 20. des darauffolgenden Monats gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der erbrachten Leistungen mittels Übungsleiterstundenabrechnung. Sollte bis zum 20. des darauffolgenden Monats keine Übungsleiterstundenabrechnung vorliegen, können die erbrachten Leistungen nach einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstandes verfallen.

(4) Reisekosten werden nach Vorlage der Belege ausgezahlt. Auf Antrag ist eine Vorschusszahlung möglich. Der Vorschuss ist nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von 14 Tagen abzurechnen.



## § 13 Spenden

(1) Verzichtet eine spesenberechtigte Person ganz oder teilweise auf die Auszahlung von Spesen, so kann sie sich für diese Kosten eine Spendenbescheinigung erteilen lassen. Hierzu sind die gesammelten Belege für ein Kalenderjahr spätestens in Kalenderwoche 50 beim Schatzmeister einzureichen. Nach Überprüfung der Belege erfolgt die Erteilung der Spendenbescheinigung rückwirkend bis spätestens in Kalenderwoche 4 des Folgejahres durch den Schatzmeister.

### § 14 Versicherung und Haftung

- (1) Alle Mitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der Vereinstätigkeit über den Bayerischen Landessportverband (BLSV) versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Unfälle innerhalb von zwei Tagen dem Vorstand des Vereins zu melden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten.
- (3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt werden.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichteinhaltung der in den Ordnungen und individuellen Vereinbarungen festgeschriebenen bzw. übernommenen Verpflichtungen, kann der Gesamtvorstand die Zahlungen bis zur Erfüllung der Pflichten aussetzen oder ganz verweigern. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären und zu begründen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.
- (2) Die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dieser Ordnung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum 30.06.2015 in Kraft.

Vorsitzender Vorstand	Stellv. Vorsitzender Vorstand	Schatzmeister
Sonthofen, den 21.04.2015		
Ort, Datum		



# Anlage A – Übersicht zu § 6 Reisekostenordnung

		Fahrtkosten	Startgelder und Teilnahmegebühren	Übernachtungskosten	Verpflegungs- mehraufwendung
3~~~~/ #~/W	Ehrenamtlicher MA	•	•	•	0
wettkampi	Mitglied	0	•	0	0
Aus-, Fort- und	Ehrenamtlicher MA	•	•	•	•
Weiterbildungsmaßnahme	Mitglied	0	0	0	0
3 3 3 3 4 4	Ehrenamtlicher MA	0	o	0	0
Leingang	Mitglied	0	o	0	0
<ul> <li>= vollständige Kostenerst</li> <li>= teilweise oder vollständ</li> <li>O = keine Kostenerstattung</li> <li>MA = Mitarbeiter</li> </ul>	stattung bzw. Übernahr ndige Kostenerstattung ig	ne der Auslagen nach bzw. Übernahme der /	<ul> <li>vollständige Kostenerstattung bzw. Übernahme der Auslagen nach Erfüllung der Erstattungskriterien</li> <li>teilweise oder vollständige Kostenerstattung bzw. Übernahme der Auslagen nach erfolgtem Beschluss des Gesamtvorstandes</li> <li>keine Kostenerstattung</li> <li>Mitarbeiter</li> </ul>	skriterien Beschluss des Gesamtvo	rstandes